

Verbandsordnung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Region Trier

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 ZwVG vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) zuständige Errichtungs- und Aufsichtsbehörde errichtet hiermit gemäß § 4 Abs. 2 ZwVG den „Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier“ mit Wirkung zum 14.06.2000 und stellt aufgrund übereinstimmender Beschlüsse

- des Stadtrates Trier vom 04.04.2000,
- des Kreistages Trier-Saarburg vom 29.05.2000,
- des Kreistages Bernkastel-Wittlich vom 22.05.2000,
- des Kreistages Bitburg-Prüm vom 29.02.2000 (22.05.2000), und
- des Kreistages Daun vom 29.05.2000,

folgende Verbandsordnung fest:

§ 1 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Trier und die Landkreise Trier-Saarburg, Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm und Daun.

§ 2 Gebiet

Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die Gebiete der Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Tarif- und Verkehrsverbund in der Region Trier zu verwirklichen und fortzuentwickeln. Er ist im Umfang der ihm in dieser Verbandsordnung zugewiesenen Aufgabe ein Zusammenschluss nach § 4 Abs. 2 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz - NVG) vom 17. November 1995 (GVBl. S. 450).

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgabe wird der Zweckverband

1. die verkehrlichen und betrieblichen Leistungsangebote im öffentlichen Personennahverkehr im Verbandsgebiet abstimmen,
2. einen Gemeinschaftstarif (Verbundtarif) einführen und weiterentwickeln,
3. Anschluss- und Übergangsverkehre und tarifliche Gemeinschaftslösungen mit angrenzenden Verkehrsverbänden und dem Großherzogtum Luxemburg herbeiführen,
4. Vertriebs- und Informationssysteme einführen sowie
5. eine einheitliche Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Verbundverkehr sicherstellen.

(3) Der Zweckverband kann zur Umsetzung seiner Aufgaben gemeinsam mit Dritten eine Verbundgesellschaft errichten und mit dieser Verträge über die Leistungsangebote im Verbundverkehr, die Anwendung des Verbundtarifes, ein einheitliches Vertriebssystem sowie finanzielle Ausgleichs für verbundbedingte Lasten schließen.

(4) Grundlage der Gestaltung des Verkehrsverbundes sind die Nahverkehrsplanung der Verbandsmitglieder und das Nahverkehrsgesetz. Der Zweckverband kann die verkehrsplannerischen und tariflichen Zielsetzungen für die Entwicklung des Verbundes in einem Nahverkehrsrahmenplan darstellen. Dieser ist aus den Nahverkehrsplänen der Mitglieder zu entwickeln.

Den in § 8 Abs. 3 des Nahverkehrsgesetzes genannten Stellen soll bei der Aufstellung eines Nahverkehrsrahmenplanes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(5) Der Zweckverband ist Aufgabenträger nach § 5 Abs. 1 NVG für Verkehre, die die Grenzen zwischen Verbandsmitgliedern überschreiten. Er kann in diesem Rahmen gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates und nach Zustimmung der betroffenen Mitglieder auferlegen oder vereinbaren. Hinsichtlich der sonstigen Verkehre verbleibt es bei der im Nahverkehrsgesetz festgelegten Aufgabenträgerschaft. Die Schüler- und Kindergartenverkehre bleiben Aufgabe der hierfür nach Landesrecht zuständigen Gebietskörperschaften.

(6) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Zu diesem Zweck kann er Kooperationsabkommen, Dienstleistungsverträge und andere Vereinbarungen mit Verkehrsunternehmen, Verbänden, Verbund- und Tarifgemeinschaften oder anderen Institutionen abschließen. Auf Antrag eines Verbandsmitgliedes kann der Zweckverband mit Zustimmung des Verbandsausschusses einzelne Aufgaben für Verbandsmitglieder übernehmen. Die Aufwendungen des Zweckverbandes sind zu erstatten.

§ 4

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband "Verkehrsverbund Region Trier (ZV VRT)".

(2) Er hat seinen Sitz in Trier.

§ 5

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 6

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 40 Vertretern der Verbandsmitglieder. Auf jedes Verbandsmitglied entfallen 8 Vertreter einschließlich der gesetzlichen Vertreter jedes Verbandsmitgliedes.

(2) Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung 8 Stimmen. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Ausübung des Stimmrechts eines Vertreters eines Verbandsmitgliedes kann auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden.

(3) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen einer Mehrheit von mindestens 32 Stimmen.

(4) Zu einzelnen Beratungsgegenständen können Vertreter von Verbandsgemeinden und Gemeinden aus dem Verbundgebiet, von Verkehrsunternehmen, des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord oder des zuständigen Landesministeriums beratend an der Verbandsversammlung teilnehmen.

§ 7

Verbandsvorsteher und Stellvertreter

Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter müssen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.

§ 8

Verbandsausschuss

(1) Der Zweckverband bildet einen Verbandsausschuss. Dieser besteht aus dem Verbandsvorsteher, den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitgliedern sowie je einem weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder, der Mitglied der Verbandsversammlung sein muß. Die Vertreter und ihre jeweiligen Stellvertreter werden auf Vorschlag der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder durch die Verbandsversammlung gewählt. § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.

(2) Die Aufgaben des Verbandsausschusses werden in einer Geschäftsordnung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Trierischen Volksfreund.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Kosten des Zweckverbandes werden gedeckt:

1. aus Zuschüssen, Beiträgen und Gebühren Dritter,
2. aus Zuwendungen des Landes,
3. durch eine von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe des Absatzes 2 zu erhebende Umlage, deren Höhe in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes bestimmt wird, soweit die Kosten des Zweckverbandes nicht durch Einnahmen nach den vorstehenden Ziffern gedeckt werden können,
4. durch Einnahmen aus laufenden Geschäften sowie durch Kapitalmarktmittel.

(2) Maßstäbe für die Bemessung der Höhe der Umlage sind die im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes entstehenden Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste, die verbundbedingten Investitionskosten, die Kosten für im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes nach der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates auferlegte oder vereinbarte gemeinwirtschaftliche Verkehre (Bestellerkosten) sowie die Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes. Bei der Bemessung der Umlage sind die Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste den Verbandsmitgliedern zuzuordnen, in deren Bereich sie entstehen. Harmonisierungsverluste für Schülerzeitkarten werden in vollem Umfang dem jeweiligen Besteller zugeordnet. Soweit Ausgangs- und Endpunkt des Verbundverkehrs in den Gebieten mehrerer Verbandsmitglieder liegen, werden die Durchtarifierungs- und Harmonisierungsverluste jedem Verbandsmitglied zu gleichen Teilen zugerechnet. Die Bestellerkosten für die Einrichtung gemeinwirtschaftlicher kreisgrenzenüberschreitender Verkehre werden jeweils zu gleichen Teilen den Verbandsmitgliedern zugerechnet, deren Gebiet sie berühren, soweit nicht einvernehmlich eine andere Bestimmung getroffen wird. Die übrigen Kosten des Zweckverbandes fließen vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 im Verhältnis der Einwohnerzahl in die Berechnung der Umlage ein.

(3) Soweit Maßnahmen des Zweckverbandes ausschließlich einzelnen Verbandsmitgliedern zu Gute kommen, kann durch Beschluss der Verbandsversammlung eine Sonderumlage erhoben werden.

(4) Die Umlage ist in vier gleichen Teilen zur Mitte eines jeden Quartals zu entrichten.

§ 11

Verbandsverwaltung und Rechnungswesen

(1) Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes werden durch eine Geschäftsstelle geführt. Einrichtung, Ausstattung und personelle Besetzung der Geschäftsstelle werden durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt. Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet. Dessen Bestellung bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

Das Nähere über die Aufgaben der Geschäftsstelle und des Geschäftsführers ist in einer Dienstanweisung zu regeln, die der Zustimmung des Verbandsausschusses bedarf.

(2) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden gegen Erstattung der Kosten durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg geführt.

(3) Für die Rechnungsprüfung gilt 0 entsprechend.

§ 12

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Die Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstandsvorsteher. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung kann erstmals mit Wirkung zum 31.12.2002 erfolgen. Sie bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat das ausscheidende Verbandsmitglied nicht.

§ 13

Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst, gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes im Verhältnis ihrer Umlagen in den letzten fünf vollen Kalenderjahren vor der Auflösung auf die Verbandsmitglieder über. Bei Auflösung vor Ablauf von fünf Jahren erfolgt der Übergang im Verhältnis der bisherigen Umlagen.

(2) Hinsichtlich der Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte ist eine Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern zu schließen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, sind die Dienstkräfte oder die zur Abwicklung der Dienst- oder Versorgungsverhältnisse notwendigen Aufwendungen von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der Beteiligung am Zweckverband zu übernehmen.

Die Verbandsmitglieder haften für die gegenüber dem Zweckverband erworbenen Rechte und Anwartschaften der Bediensteten des Zweckverbandes als Gesamtschuldner, sofern nicht durch Vereinbarung mit den Bediensteten eine andere Bestimmung getroffen wird.